



Satzung des Vereins

„HARRLYWOOD e.V. – Wir sind Bergdorf!“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**HARRLYWOOD e.V. – Wir sind Bergdorf!**“.
2. Er hat seinen Sitz in **31675 Bückeburg**.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Dorf Bergdorf.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung des **Dorflebens und des Miteinanders** aller Altersgruppen (von der Jugend bis zum Alter).
 - Die Planung, Selbstorganisation und Durchführung von **Veranstaltungen und Events**, die die Dorfgemeinschaft zusammenbringen.
 - Die Schaffung von Plattformen für den Austausch und die gegenseitige Hilfe zwischen den Generationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - Dem/Der 2. Vorsitzenden
 - Dem/Der Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 9 Selbstorganisation und Projektgruppen

1. Um die aktive Mithilfe der Mitglieder zu fördern, können für spezifische Events oder Themen Projektgruppen gebildet werden.
2. Diese Gruppen organisieren sich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke selbst und stimmen sich mit dem Vorstand ab.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **die Freiwillige Feuerwehr Bergdorf**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Dorflebens in Bergdorf zu verwenden hat.